

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Pasewalk am 23. März 2014

Begründet durch das Ableben des Herrn Rainer Dambach ist gemäß § 44 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) eine Neuwahl des Bürgermeisters notwendig.

Mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk wurde als Tag der Wahl der 23. März 2014 festgelegt. Eine eventuelle Stichwahl wird am 6. April 2014 stattfinden.

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690 ff.) fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber auf, mir bis zum 9. Januar 2014 Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters einzureichen. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde der Stadt Pasewalk zu folgenden Zeiten im Rathaus, Haußmannstraße 85, Zimmer 0/02, kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden:

Mo, Fr	09:00 bis 12:00 Uhr
Di	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Do	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

Die Vordrucke können auch über die Internetseite der Landeswahlleiterin www.wahlen.m-v.de beschafft werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 Absatz 3, 15 bis 19, 62 und 66 des LKWG M-V und des § 24 der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94) weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens **am 73. Tag vor der Wahl, d.h. bis zum 9. Januar 2014, 18:00 Uhr**, schriftlich beim Wahlleiter der Stadt Pasewalk, Haußmannstraße 85, Zimmer 0/02, 17309 Pasewalk einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Zulassung beeinträchtigen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können.

1. Wahlgebiet/Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Pasewalk. Die Stadt Pasewalk bildet einen Wahlbereich.

2. Wählbarkeit

Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Deutschen i.S.d. Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag

- von der Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2 LKWG M-V nicht ausgeschlossen sind,
- das 18., aber noch nicht das 60. Lebensjahr, bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtengesetz M-V erfüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens am 23. Tag vor der Wahl (28. Februar 2014) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (14. Februar 2014) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

3. Wahlvorschlagsrecht

- (1) Wahlvorschläge können einreichen:
 - Parteien i.S.d. Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
 - Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
 - einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber)
- (2) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

4. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

- (1) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen und gemeinsame Wahlvorschläge sind mit den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 einzureichen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen muss jede der am Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen die Formblätter 5.1.1 (Seiten 2 und 3) und 5.1.2 einreichen, auch wenn eine gemeinsame Versammlung zur Aufstellung stattgefunden hat. Der Wahlvorschlag muss die im Formblatt geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere
 1. Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers
 2. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie die Anschrift oder die Angabe, dass es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag i.S.d. § 62 Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V handelt
 3. die Namen und Vornamen der Vertrauenspersonen und deren Anschriften

Hinweis: Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen handschriftlich unterzeichnet sein, das schließt die Eidesstattliche Versicherung nach § 16 Absatz 5 LKWG M-V ein

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des LKWG M-V nach dem Formblatt 5.1.2 der Anlage 5 LKWO M-V
2. die schriftliche Zustimmungserklärung, Formblatt 5.1.3 (Abschnitt I und II) der Anlage 5 LKWO M-V
3. weitere Erklärungen und Nachweise des Bewerbers nach dem Formblatt 5.1.3 (Abschnitte III - V) der Anlage 5 LKWO M-V
Beachte: Die Begründung zur Erklärung, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben, ist freiwillig. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht.
4. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 5, Formblatt 5.1.3, Abschnitt 6 LKWO M-V
5. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist - nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V
6. für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht

(2) **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern** sind mit dem Formblatt 5.2 einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers
2. die Erklärung als Einzelbewerber an der Wahl teilnehmen zu wollen, Formblatt 5.2 (Abschnitt I) der Anlage 5 LKWO M-V
3. weitere Erklärungen und Nachweise des Bewerbers nach dem Formblatt 5.2 (Abschnitte III - IV) der Anlage 5 LKWO M-V
Beachte: Die Begründung zur Erklärung, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben, ist freiwillig. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht.
4. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 5, Formblatt 5.2, Seite 7 LKWO M-V.
5. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist - nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V
6. für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht

Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerbern ist der Einzelbewerber selbst. Es kann eine zweite Vertrauensperson benannt werden.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Die Wahlbewerber müssen erklären, dass sie selber die Wählbarkeitsbescheinigung einholen oder mit der Einholung durch einen Dritten einverstanden sind (siehe Formblätter 5.1.3 und 5.2). Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

5. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Pasewalk, 10. Dezember 2013

Wodäge
Gemeindewahlleiter